

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Oxford PV Germany GmbH

1. Geltungsbereich, Form

- 1.1 Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen („**AVB**“) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der Oxford PV Germany GmbH, Münstersche Str. 23, 14772 Brandenburg an der Havel („**OxPV**“) und ihren Abnehmern („**Kunden**“; Kunde und OxPV je einzeln auch „**Partei**“ und gemeinsam „**Parteien**“). Die AVB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Diese AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („**Ware**“) – unabhängig davon, ob OxPV die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB)
- 1.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten diese AVB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen Fassung, jedenfalls in der dem Kunden zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass OxPV in jedem Einzelfall wieder auf die Geltung dieser AVB hinweisen muss.
- 1.4 Diese AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als OxPV ihrer Geltung ausdrücklich in Textform, zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, z. B. auch dann, wenn OxPV in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Vertragsleistungen gegenüber dem Kunden vorbehaltlos erbringt.
- 1.5 Individuelle, im Einzelfall getroffene Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein Vertrag bzw. die Bestätigung von OxPV in Textform maßgebend.
- 1.6 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung) sind in Textform abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt. OxPV behält sich vor, weitere Dokumente, z.B. Nachweise über die Legitimation des Erklärenden zu verlangen.
- 1.7 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss, Änderungen, Ergänzungen, Übertragbarkeit

- 2.1 Angebote von OxPV sind – sofern nicht anders bezeichnet – stets freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn OxPV dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen, wie z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat.
- 2.2 Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Angebot des Kunden auf Abschluss eines Vertrags. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist OxPV berechtigt, das Angebot des Kunden innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Zugang der Bestellung anzunehmen („**Werktag**“ im Sinne dieser AVB sind alle Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am Sitz von OxPV). OxPV nimmt das

Angebot des Kunden in der Regel entweder durch Auftragsbestätigung (z. B. per Brief oder E-Mail) oder durch Erbringung der Vertragsleistungen an. In der Auftragsbestätigung von OxPV ist eine verbindliche Annahme zu sehen, es sei denn, OxPV erklärt in der Auftragsbestätigung etwas Abweichendes.

- 2.3 Sofern OxPV im Einzelfall ein explizites verbindliches Angebot an den Kunden übersandt hat, ist der Kunde berechtigt, das Angebot von OxPV innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Zugang des Angebots anzunehmen.
- 2.4 Vertragsgegenstand sind die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Waren.
- 2.5 Nach Auftragsbestätigung durch OxPV bedürfen Änderungen und Ergänzungen des Vertrags einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Kunden und OxPV in Schriftform (vgl. Ziffer 15.2). Dies gilt auch für eine Änderung dieser Ziffer 2.5.
- 2.6 Der Kunde ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von OxPV nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen und/oder abzutreten. Dieses Abtretungsverbot gilt nicht für Geldforderungen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags aktuellen Preise von OxPV zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Preise gelten jeweils ohne Verpackung und Versand der Ware, d. h. ab Werk von OxPV (Ex Works OxPV gem. Incoterms 2020).
- 3.2 Der Kunde kann bei der Bestellung auch die Verpackung und den Versand der Ware beauftragen. OxPV weist den Preis für die Verpackung und den Versand der Ware an eine vom Kunden benannte Lieferadresse (Türschwelle oder vereinbarter Abladeort) auf dem Angebot an den Kunden (Ziffer 2.1) aus oder teilt dem Kunden den Preis auf Anfrage mit. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.
- 3.3 Zahlungen haben vor Lieferung der Ware innerhalb von sieben (7) Kalendertagen ab Rechnungsstellung („**Zahlungsfrist**“) auf das in der Rechnung benannte Konto zu erfolgen (Vorkasse).
- 3.4 Der Kunde gerät ohne Mahnung in Verzug, wenn er Zahlungen nicht innerhalb der Zahlungsfrist geleistet hat. Der Preis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. OxPV behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 3.5 Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nach oder werden Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zweifelhaft erscheinen lassen, ist OxPV berechtigt, ausstehende Zahlungen des Kunden sofort zur Zahlung fällig zu stellen. Gleiches gilt, wenn beim Kunden kein ordnungsgemäßer Geschäftsbetrieb mehr gegeben ist, insbesondere bei ihm gepfändet oder ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt wird.
- 3.6 Eine Zahlung gilt als geleistet, wenn OxPV über den Betrag verfügen kann. Erst mit Eingang der Zahlung auf dem Konto von OxPV endet ein etwaiger Zahlungsverzug des Kunden.
- 3.7 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dies gilt nicht für Zurückbehaltungsrechte des Kunden, die auf Gegenansprüchen des Kunden aus demselben

Vertragsverhältnis beruhen. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden, insbesondere gem. Ziffer 7 dieser AVB, unberührt.

- 3.8 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch von OxPV auf die Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, ist OxPV nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) kann OxPV den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

4. Lieferung von Ware, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

- 4.1 Die Lieferung der Ware erfolgt ab Lager von OxPV (Ex Works OxPV gem. Incoterms 2020), wo auch der Erfüllungsort (§ 269 Abs. 1 BGB) für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden versendet OxPV die Ware an einen anderen Bestimmungsort (Versendungskauf, vgl. Ziffer 3.2). Soweit nicht anders vereinbart, ist OxPV berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg und Verpackung) selbst zu bestimmen. Der Abschluss einer Transportversicherung obliegt dem Kunden auf seine eigenen Kosten.
- 4.2 OxPV ist berechtigt, Teillieferungen durchzuführen, sofern der Kunde hierdurch nicht unangemessen benachteiligt wird. Durch Teillieferungen verursachte zusätzliche Versandkosten trägt OxPV.
- 4.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
- 4.4 Gerät der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung der Ware aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, ist OxPV berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. OxPV hat gegen den Kunden für jede angefangene Woche der Verzögerung Anspruch auf Zahlung einer pauschalen Entschädigung i. H. v. 0,5 % des Rechnungsbetrags (netto) der Ware, mit deren Annahme sich der Kunde in Verzug befindet. Die Entschädigung ist insgesamt begrenzt auf 5 % des Rechnungsbetrags der Ware, mit deren Annahme sich der Kunde in Verzug befindet. Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche von OxPV (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die pauschale Entschädigung wird auf darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche von OxPV angerechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass OxPV überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die pauschale Entschädigung entstanden ist.

5. Liefertermine, Lieferverzug

- 5.1 Von OxPV in Aussicht gestellte Liefertermine und -fristen gelten stets nur annähernd und sind als voraussichtliche Liefertermine und -fristen für OxPV unverbindlich, es sei denn, dass

ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart wurde. Liefertermine und -fristen gelten in jedem Fall stets vorbehaltlich der rechtzeitigen Zahlung des Kaufpreises (vgl. Ziffer 3.3).

- 5.2 OxPV kann – unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung oder Verschiebung von vereinbarten Lieferterminen und -fristen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber OxPV nicht nachkommt.
- 5.3 Sofern OxPV verbindliche Liefertermine und -fristen nicht einhalten kann, wird OxPV den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist bzw. den voraussichtlich neuen Liefertermin mitteilen. Ist die Ware auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar und hat OxPV dies nicht zu vertreten, ist OxPV berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird OxPV unverzüglich erstatten. OxPV haftet gegenüber dem Kunden für die Verschiebung von Fristen oder Terminen nicht, wenn OxPV den Grund für die Verschiebung nicht zu vertreten hat. Eine Verschiebung von Terminen oder Fristen hat OxPV insbesondere nicht zu vertreten, wenn (i) OxPV selbst nicht rechtzeitig durch ihre Zulieferer beliefert wird, sofern OxPV ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat oder (ii) weder OxPV noch ihre Zulieferer ein Verschulden trifft.
- 5.4 Die Rechte des Kunden gem. Ziffer 7 und 9 dieser AVB und die gesetzlichen Rechte von OxPV, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 An den Kunden gelieferte Ware bleibt Eigentum von OxPV bis alle Forderungen erfüllt sind, die OxPV gegen den Kunden jetzt oder zukünftig zustehen, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent („**Vorbehaltsware**“).
- 6.2 Sofern sich der Kunde vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug geraten ist –, hat OxPV das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, nachdem OxPV dem Kunden eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. Nimmt OxPV die Vorbehaltsware zurück, stellt dies für sich noch keinen Rücktritt vom Vertrag dar; OxPV ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Von OxPV zurückgenommene Vorbehaltsware darf OxPV verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der Kunde OxPV schuldet, nachdem OxPV einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen hat.
- 6.3 Der Kunde hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Er hat sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Kunde sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 6.4 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Kunden gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen

(insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, tritt der Kunde OxPV bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang ab. OxPV nimmt diese Abtretung an.

- 6.5 Der Kunde darf die an OxPV abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für OxPV einziehen, solange OxPV diese Ermächtigung nicht widerruft. Das Recht von OxPV, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings wird OxPV die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sofern sich der Kunde jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug geraten ist –, kann OxPV von dem Kunden verlangen, dass dieser OxPV die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und OxPV alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die OxPV zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.
- 6.6 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird immer für OxPV vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet, die OxPV nicht gehören, erwirbt OxPV Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inkl. Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- 6.7 Wird die Vorbehaltsware mit anderen OxPV nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, erwirbt OxPV Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inkl. Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, sind sich die Parteien bereits jetzt einig, dass der Kunde OxPV anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. OxPV nimmt diese Übertragung an. Die so entstandene Sache, die im Alleineigentum oder Miteigentum von OxPV steht, wird der Kunde für OxPV verwahren.
- 6.8 Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Kunde auf das Eigentum von OxPV hinweisen und muss OxPV unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit OxPV seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte die OxPV in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Kunde.
- 6.9 Wenn der Kunde dies verlangt, ist OxPV verpflichtet, die OxPV zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert der offenen Forderungen von OxPV gegen den Kunden um mehr als 10 % übersteigt. OxPV ist berechtigt, die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

7. Gewährleistungsrechte des Kunden

- 7.1 OxPV leistet Gewähr dafür, dass die Ware die vereinbarte Beschaffenheit aufweist und sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, leistet OxPV keine Gewähr dafür, dass die Ware für die vom Kunden beabsichtigte Nutzung geeignet ist. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten solche Beschreibungen der Ware durch OxPV, die Gegenstand des Vertrages mit dem Kunden sind

oder die OxPV zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht hat (insb. auf der Homepage von OxPV oder in Produktkatalogen). Angaben Dritter über die Beschaffenheit der Ware sind keine Vereinbarung über die Beschaffenheit zwischen dem Kunden und OxPV. Haben die Parteien die Beschaffenheit nicht vereinbart, richtet sich die Beurteilung, ob ein Mangel vorliegt, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- 7.2 Eine Bereitstellung oder Aktualisierung digitaler Inhalte schuldet OxPV für Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten nur dann, wenn sich dies ausdrücklich aus der Vereinbarung zwischen den Parteien über die Beschaffenheit ergibt. OxPV haftet insoweit nicht für öffentliche Äußerungen Dritter.
- 7.3 OxPV haftet nicht für Mängel, die der Kunde bei Vertragsschluss kennt. Ist dem Kunden ein Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, kann er gegenüber OxPV Mängelrechte nur geltend machen, wenn OxPV den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat.
- 7.4 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Unberührt bleiben in jedem Fall die gesetzlichen Sondervorschriften zum Aufwendungsersatz bei Endlieferung neu hergestellter Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress, §§ 478 BGB, 445a, 445b / §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB). Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (§ 13 BGB).
- 7.5 Ist die Ware mangelhaft, leistet OxPV nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung). Unberührt bleibt das Recht von OxPV, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere wegen Unverhältnismäßigkeit (§ 439 Abs. 4 BGB) zu verweigern. Der Kunde kann die von OxPV gewählte Art der Nacherfüllung zurückweisen, wenn sie für ihn unzumutbar ist.
- 7.6 Der Kunde hat OxPV die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Die beanstandete Ware hat er zur Prüfzwecken an OxPV zu übergeben. Leistet OxPV Nacherfüllung durch Ersatzlieferung, kann OxPV vom Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften die mangelhafte Ware zurückverlangen. Der Kunde hat jedoch keinen Rückgabeanspruch gegen OxPV.
- 7.7 Sofern OxPV nicht ursprünglich zum Einbau, der Anbringung oder der Installation der Ware verpflichtet war, gehört zur Nacherfüllung nicht (i) der Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Ware, sowie (ii) der Einbau, die Anbringung oder die Installation der mangelfreien Ware. Unberührt bleiben etwaige gesetzliche Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Aus- und Einbaukosten, wobei stets das Leistungsverweigerungsrecht von OxPV wegen Unverhältnismäßigkeit gemäß § 439 Abs. 4 BGB) zu berücksichtigen ist.
- 7.8 OxPV erstattet dem Kunden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Aufwendungen, die zur Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen sind (insb. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten), wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Aus unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden entstandene Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) hat der Kunde OxPV zu ersetzen, wenn die fehlende Mangelhaftigkeit dem Kunden bekannt oder grob fahrlässig unbekannt war.
- 7.9 Die Gewährleistungsrechte des Kunden entfallen, wenn der Kunde die Ware ohne

Zustimmung von OXPV ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mangelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mangelbeseitigung zu tragen.

- 7.10 Auch bei Mängeln bestehen Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur nach Maßgabe von Ziffer 9 und sind im Übrigen ausgeschlossen. Wegen eines unerheblichen Mangels kann der Kunde vom Vertrag nicht zurücktreten.

8. Wareneingangskontrolle

- 8.1 Die Mängelansprüche des Kunden bei Mängeln der Ware gemäß Ziffer 7 setzen voraus, dass der Kunde seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Nach § 377 Abs. 1 HGB hat ein Käufer die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch den Verkäufer zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen. Zeigt sich später ein solcher Mangel, muss die Anzeige des Mangels durch den Käufer an den Verkäufer unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden (§ 377 Abs. 2 HGB). § 377 HGB findet auch auf einen Vertrag Anwendung, der die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand hat (§ 381 Abs. 2 HGB).
- 8.2 Bei zum Einbau oder zur Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor dem Einbau oder der Weiterverarbeitung zu erfolgen.
- 8.3 Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, hat der Kunde OxPV den Mangel unverzüglich in Textform anzuzeigen. Offensichtliche Mängel sind in jedem Fall innerhalb von drei (3) Werktagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung in Textform anzuzeigen.
- 8.4 Die Haftung von OxPV ist nach den gesetzlichen Regelungen für nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigte Mängel ausgeschlossen, wenn der Kunde die fristgerechte und ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige versäumt hat. Dies gilt bei zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten erst nach dem Einbau oder der Weiterverarbeitung offenbar wird; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Aus- und Einbaukosten.

9. Haftung

- 9.1 OxPV haftet bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- 9.2 OxPV haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 9.3 Vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung) haftet OxPV in Fällen einfacher Fahrlässigkeit nur
- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d. h. einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von OXPV jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 9.4 Die sich aus Ziffer 9.2 und 9.3 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden OXPV nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit OXPV einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.5 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten, wenn OXPV die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Übrigen gelten für den Rücktritt die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

10. Höhere Gewalt

- 10.1 Außergewöhnliche Ereignisse und Umstände, die ihren Ursprung außerhalb des Einflussbereichs einer Partei haben und weder vorhersehbar noch vermeidbar sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf staatliche Anordnungen im Zusammenhang mit Epidemien oder Pandemien, extreme Wetterbedingungen, Feuer, Überschwemmungen, Krieg, Aufruhr, Arbeitskämpfe und Streiks („**Ereignisse Höherer Gewalt**“), befreien die von einem Ereignis Höherer Gewalt betroffene Partei für die Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt und im Umfang seiner Auswirkungen von den Verpflichtungen aus dem Vertrag.
- 10.2 Die Partei, die sich auf ein Ereignis Höherer Gewalt beruft, hat die andere Partei unverzüglich nach Bekanntwerden des Ereignisses Höherer Gewalt in Textform zu benachrichtigen und Informationen über das Ereignis Höherer Gewalt, seine voraussichtliche Dauer und das Ausmaß der Auswirkungen des Ereignisses Höherer Gewalt zu übermitteln. Jede Partei unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um ein Ereignis Höherer Gewalt zu vermeiden oder zu beseitigen und die Erfüllung ihrer betroffenen Verpflichtungen so bald wie möglich wieder aufzunehmen.

11. Verjährung

- 11.1 Für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln beträgt die allgemeine Verjährungsfrist in Abweichung zu § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB ein Jahr ab Ablieferung. Ist eine Abnahme vereinbart, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 11.2 Sofern Gegenstand des Vertrages ein Bauwerk oder eine Sache ist, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gem. der gesetzlichen Bestimmung fünf (5) Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, 76 Abs. 3, §§ 444, 445b BGB) bleiben unberührt.
- 11.3 Die Verjährungsfristen nach dieser Ziffer 11 gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden nach Ziffer 9.2 und Ziffer 9.3a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

12. Geheimhaltung

Soweit die Parteien eine Geheimhaltungsvereinbarung („**NDA**“) abgeschlossen haben, richten sich die Geheimhaltungspflichten danach. Soweit die Parteien kein NDA abgeschlossen haben oder insoweit, als es die Zusammenarbeit nicht abdeckt, gelten die folgenden Regelungen:

- 12.1 Die nachstehenden Regelungen dieser Ziffer 12 gelten für alle Informationen, die von einer Partei ("**offenlegende Partei**") oder ihren Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeitern, Bevollmächtigten oder Vertretern ("**Hilfspersonen**") der anderen Partei ("**empfangende Partei**") offengelegt werden oder von denen die empfangende Partei auf andere Weise im Laufe der Zusammenarbeit Kenntnis erlangt, unabhängig davon, ob sie vor oder nach Vereinbarung der Geltung dieser AVB, direkt oder indirekt, schriftlich, mündlich oder durch Ansicht von Gegenständen erfolgt und unabhängig davon, ob sie als geistiges Eigentum geschützt sind oder nicht, sofern (i) sie einen kommerziellen Wert haben, (ii) die offenlegende Partei ein berechtigtes Interesse an ihrer Geheimhaltung hat und (iii) sie entweder von der offenlegenden Partei in angemessener Weise als vertraulich gekennzeichnet werden oder ein berechtigtes Interesse der offenlegenden Partei an der Geheimhaltung entweder aufgrund der Natur der Informationen oder den Umständen der Offenlegung offensichtlich ist ("**vertrauliche Informationen**"). Zu den vertraulichen Informationen gehören, soweit die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind, unter anderem: (i) Marketingstrategien, Pläne, Finanzinformationen oder -prognosen, Betriebsabläufe, Umsatzschätzungen, Geschäftspläne und Leistungsergebnisse in Bezug auf vergangene, gegenwärtige oder künftige Geschäftstätigkeiten; (ii) Pläne für Produkte oder Dienstleistungen, Kunden- oder Lieferantenlisten; (iii) wissenschaftliche oder technische Informationen, Erfindungen, Entwürfe, Verfahren, Formeln, Technologien oder Methoden; (iv) Konzepte, Berichte, Daten, Know-how, laufende Arbeiten, Entwicklungswerkzeuge, Spezifikationen, Computersoftware, Quellcode, Objektcode oder Datenbanken.
- 12.2 Nicht zu den vertraulichen Informationen gehören Informationen, von denen die empfangende Partei beweist, dass
- a) sie den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich sind oder ohne Zutun der empfangenden Partei werden;
 - b) die offenbarende Partei auf ihren Schutz schriftlich verzichtet hat oder
 - c) sie die Information auf anderem Wege als durch die Zusammenarbeit mit der offenbarenden Partei erhalten hat, ohne dass sie einer Geheimhaltungspflicht unterliegen.
- 12.3 Die empfangende Partei wird zur Gewährleistung der Vertraulichkeit ein angemessenes Maß an Sorgfalt beachten, jedoch nicht weniger als das Maß an Sorgfalt, das sie zum Schutz seiner eigenen vertraulichen Informationen beachtet. Sie ist für die Verletzung dieser Vereinbarung durch die von ihr eingesetzten Hilfspersonen verantwortlich, unabhängig davon, ob die jeweiligen Hilfspersonen berechtigt waren, solche Informationen zu erhalten. Die empfangende Partei wird insbesondere
- a) alle Dokumente und Materialien, die vertrauliche Informationen enthalten, getrennt von anderen Dokumenten, Materialien und Aufzeichnungen in einer Weise aufbewahren, die sicherstellt, dass vertrauliche Informationen als Geschäftsgeheimnis der offenbarenden Partei erkennbar sind und sie vor Diebstahl und unbefugtem Zugriff geschützt sind,

- b) Kopien von vertraulichen Informationen nur in dem Umfang anfertigen, wie es zur Erfüllung des entsprechenden Vertrags erforderlich ist,
 - c) die offenbarende Partei unverzüglich nach Kenntniserlangung von einer tatsächlichen oder unmittelbar bevorstehenden unbefugten Nutzung oder einer tatsächlichen oder unmittelbar bevorstehenden unbefugten Offenlegung vertraulicher Informationen informieren und alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um einen solchen Missbrauch oder eine solche Offenlegung zu vermeiden oder zu unterbinden, erforderlichenfalls mit Unterstützung der offenbarenden Partei.
- 12.4 Die empfangende Partei darf Arbeitnehmern vertrauliche Informationen zur Verfügung stellen, jedoch unter der Voraussetzung, dass sie
- a) die Offenlegung auf Arbeitnehmer beschränkt, die diese vertraulichen Informationen für die Erfüllung des entsprechenden Vertrages benötigen (Need-to-know-Prinzip),
 - b) die Arbeitnehmer über den proprietären Charakter der vertraulichen Informationen und über die in dieser Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen informiert und
 - c) sicherstellt, dass die Arbeitnehmer an Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden sind, die nicht weniger streng sind als die in diesen AVB festgelegten.
- 12.5 Die Weitergabe von vertraulichen Informationen an Subunternehmer oder sonstige Dritte, auch soweit es sich um verbundene Unternehmen nach § 15 AktG handelt und/oder diese in die Zusammenarbeit zwischen den Parteien einbezogen sind, bedarf der schriftlichen Zustimmung der offenbarenden Partei.
- 12.6 Für den Fall, dass vertrauliche Informationen aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung oder einer gesetzlichen Verpflichtung offengelegt werden müssen, darf die empfangende Partei nur solche vertraulichen Informationen offenlegen, die zur Erfüllung der Verpflichtung notwendig sind, und hat die offenbarende Partei unverzüglich darüber zu informieren, sobald und soweit gesetzlich zulässig. Die Parteien werden sich gegenseitig, soweit rechtlich möglich, dabei unterstützen, die Offenlegung zu vermeiden.
- 12.7 Alle Rechte an vertraulichen Informationen verbleiben bei der offenbarenden Partei. Nichts in diesen AVB ist so auszulegen, dass es als
- a) ausdrückliche oder stillschweigende Übertragung eines Nutzungsrechts oder die Gewährung einer Lizenz in Bezug auf vertrauliche Informationen oder
 - b) Berechtigung oder Verpflichtung zur Offenlegung bestimmter Informationen gilt.
- 12.8 Diese Vereinbarung gilt auch für alle zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Geltung dieser AVB bereits ausgetauschten Informationen. Die Pflichten zur Geheimhaltung überdauern das Ende der Zusammenarbeit, solange die vertraulichen Informationen geheimhaltungsbedürftig, also insbesondere nicht öffentlich zugänglich, sind.
- 12.9 Nach Beendigung der Zusammenarbeit oder jederzeit vorher auf Verlangen der offenbarenden Partei hat die empfangende Partei sämtliche Unterlagen und elektronische Dokumente, die vertrauliche Informationen enthalten, nach Wahl der offenbarenden Partei unverzüglich an die offenbarende Partei herauszugeben oder zu löschen. Die empfangende Partei hat die Löschung auf Anforderung der offenbarenden Partei schriftlich zu bestätigen. Die Löschungspflicht gilt nicht für vertrauliche Informationen, die
- a) aufgrund gesetzlicher Pflichten aufbewahrt werden müssen oder
 - b) als Teil von routinemäßig angefertigten Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs gespeichert und nicht mehr einzeln zugänglich sind und nicht separat

gelöscht werden können, vorausgesetzt, die empfangende Partei wird diese Informationen nicht mehr nutzen.

13. Geistiges Eigentum

- 13.1 Sämtliche Rechte an der Ware und der enthaltenen und zur Produktion genutzten Technologie („**Technologie**“), einschließlich sämtlicher Rechte des geistigen Eigentums und des Know-hows an im Zusammenhang mit den Produkten genutzten Marken, Unternehmenskennzeichen oder anderer Kennzeichen stehen OxPV und/oder deren verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG zu.
- 13.2 Der Kunde ist berechtigt, die Ware bestimmungsgemäß zu nutzen und weiterzuverkaufen. OxPV räumt dem Kunden keine weiteren Nutzungsrechte an der Ware ein. Dem Kunden ist es nicht gestattet, Schutzrechte unter Verwendung der Technologie anzumelden. Die Technologie gilt als vertrauliche Information von Oxford im Sinne des zwischen den Parteien geschlossenen NDAs und/oder dieser AVB.
- 13.3 Der Kunde ist zu einem Reverse Engineering der Ware nicht berechtigt. Zwingende Regelungen des Geschäftsgeheimnisgesetzes bleiben unberührt.
- 13.4 Soweit der Kunde die Ware mit seinen eigenen Produkten verbindet („**Kombinationsprodukt**“), werden hierdurch keine weiteren Rechte des Kunden an der Ware oder der Technologie begründet. Jede Art der Kombination, die zur Entstehung neuer, nicht gesondert verwertbarer und/oder registrierbarer Schutzrechte an dem Kombinationsprodukt führt, bedarf der schriftlichen Zustimmung von OxPV.
- 13.5 Es gehört nicht zu den Vertragspflichten von OxPV, die Freiheit der Ware von Rechten Dritter außerhalb der Europäischen Union zu prüfen. Der Kunde ist verpflichtet, sich selbst zu vergewissern, dass die Ware keine geistigen Rechte Dritter außerhalb der Europäischen Union verletzt. Im Fall von Kombinationsprodukten ist, auch innerhalb der Europäischen Union, allein der Kunde dafür verantwortlich, dass das Kombinationsprodukt keine Rechte Dritter verletzt. OxPV haftet zudem nicht für die Verletzung von Rechten Dritter, die aufgrund von Anweisungen des Kunden oder einer von OxPV nicht vorhersehbaren Verwendung der Ware oder aufgrund von durch den Kunden oder auf dessen Veranlassung vorgenommenen Änderungen an der Ware entstehen.
- 13.6 Soweit die Ware oder genutzte Kennzeichen Rechte Dritter verletzen und OxPV dafür nach Maßgabe dieser AVB verantwortlich ist, wird OxPV entweder (a) die Ware so ändern, dass die Rechte am geistigen Eigentum Dritter nicht mehr verletzt werden, (b) die rechtsverletzende Ware gegen Ware austauschen, die keine Rechte Dritter verletzen und für den Kunden zumutbar sind oder die entsprechenden Nutzungsrechte erwerben.
- 13.7 Wird der Kunde wegen einer Verletzung der Rechte Dritter in Anspruch genommen und OxPV ist dafür nach Maßgabe dieser AVB verantwortlich, stellt OxPV den Kunden nach Maßgabe der Ziffer 9 von diesen Ansprüchen frei und erstattet ihm die Kosten einer Rechtsverteidigung nach den gesetzlichen Gebühren, soweit der Kunde (i) OxPV unverzüglich von der Inanspruchnahme in Kenntnis setzt, (ii) keine Handlungen gegenüber Dritten vornimmt, die das Verfahren ganz oder zum Teil beenden (z.B. ein Anerkenntnis oder der Abschluss eines Vergleichs), (iii) OxPV bei der Rechtsverteidigung angemessen unterstützt und (iv) OxPV die Möglichkeit einräumt, die Strategie der Rechtsverteidigung festzulegen und umzusetzen, insbesondere durch die Auswahl von Rechtsanwälten und die Gestaltung von Schriftsätzen. Hierzu wird der Kunde die notwendigen Erklärungen abgeben. OxPV wird die Interessen des Kunden angemessen berücksichtigen. Weitere Rechte und Ansprüche auf Minderung, Rücktritt und/oder Schadensersatz bestehen nur nach Maßgabe dieser AVB, insbesondere nach Maßgabe von Ziffer 9.

- 13.8 Der Kunde ist verpflichtet, OxPV zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Textform zu informieren, wenn ein Dritter (gerichtlich oder außergerichtlich) behauptet oder geltend macht, dass die Ware Rechte Dritter verletzt.

14. Datenschutz

- 14.1 Die Parteien verpflichten sich, sämtliche geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und personenbezogene Daten der anderen Partei vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen.
- 14.2 Die Datenschutzerklärung von OxPV ist abrufbar auf der Website von OxPV.

15. Erklärungen, Form, gesetzliche Vorschriften

- 15.1 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den entsprechenden Vertrag (z. B. Fristsetzung) sind mindestens in Textform (z. B. E-Mail) abzugeben, sofern in diesen AVB nicht ausdrücklich Schriftform gefordert wird. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.
- 15.2 Schriftform im Sinne dieser AVB kann außer durch Einhaltung von Schriftform im Sinne von § 126 BGB auch dadurch gewahrt werden, dass ein physisch oder digital unterschriebenes Dokument als PDF (per E-Mail oder postalisch) versandt wird oder eine in Deutschland gängige digitale Unterschriftensoftware verwandt wird (z. B. DocuSign oder Adobe Sign).
- 15.3 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

16. Anwendbares Recht, Schiedsvereinbarung

- 16.1 Für diese AVB und die Vertragsbeziehung zwischen OxPV und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts, und unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.
- 16.2 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei (3) Schiedsrichtern. Der Schiedsort ist Berlin, Deutschland. Die Verfahrenssprache ist Englisch.

17. Salvatorische Klausel, Auslegung

- 17.1 Sollte eine Bestimmung in diesen AVB ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser AVB nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke tritt eine rechtlich zulässige Regelung, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieser AVB vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Regelungslücke erkannt hätten. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

17.2 Zur besseren Lesbarkeit wird in diesen AVB das generische Maskulinum verwendet. Die in diesen AVB verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

17.3 Die Überschriften in diesen AVB sind für deren Auslegung ohne Bedeutung.